

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Genehmigungspraxis im LBEG: Wie oft folgt auf eine UVP-Vorprüfung tatsächlich eine UVP?

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 30.01.2019 - Drs. 18/2708
an die Staatskanzlei übersandt am 31.01.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 13.02.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dient dazu, die Auswirkungen von Genehmigungsvorhaben auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig zu ermitteln und zu beschreiben. Der Öffentlichkeit und den für Umweltbelange zuständigen Behörden soll die Möglichkeit eröffnet werden, zu dem geplanten Vorhaben und den zu erwartenden Umweltauswirkungen Stellung zu nehmen. Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren, sondern in das jeweilige Zulassungsverfahren integriert.

Ist nach der UVP-Verordnung eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, stellt die zuständige Behörde durch eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-Vorprüfung) fest, ob für ein Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine UVP-Pflicht ist dann festzustellen, wenn durch ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung prüft das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) auf der Grundlage der von Unternehmen eingereichten Anträge nach den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien, zu denen die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen zählen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Ergebnis dieser Prüfung wird anschließend zusammen mit den Antragsunterlagen an die von dem Vorhaben betroffenen Landkreise mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Das LBEG berücksichtigt diese Stellungnahme bei der abschließenden Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und gibt diese Entscheidung öffentlich bekannt.

1. **Wie viele Umweltverträglichkeitsvorprüfungen hat das Landesbergamt in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt (bitte Art des Vorhabens aufschlüsseln nach Kohlenwasserstoffen, sonstigen bergfreien Bodenschätzen, weiteren Vorhaben)?**
2. **Wie viele der o. g. Umweltverträglichkeitsvorprüfungen haben zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geführt?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Kohlenwasserstoffe (inkl. Feldeleitungen, Speicherkavernen)	Sonstige bergfreie Bodenschätze	Weitere Vorhaben (z. Bsp. grundeigene Bodenschätze, Vorhaben nach EnWG, ...)
69	5	23

In drei Fällen stellte das LBEG die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung fest.

3. Wie bewertet die Landesregierung den Anteil der Vorhaben, für die das LBEG nach einer UVP-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist?

Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des LBEG im Zusammenhang mit der Durchführung von Umweltverträglichkeitsvorprüfungen begründen.